



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Punkt 4. der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf in der Sitzung am 20. August 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner pauschal zu erstatten (vgl. § 6. II. 5).

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltung)

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte in Rasenlage mit Pflanzbeet für Särge über 1,20 m Länge für 20 Jahre	700,00 €
b) Reihengrabstätte ganz in Rasenlage für Särge über 1,20 m Länge für 20 Jahre	900,00 €
c) Namenlose Urnengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	950,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Kinder für Särge bis 1,20 m Länge je Grabbreite je Jahr 30,00 €; für 20 Jahre	600,00 €
b) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m Länge je Grabbreite je Jahr 44,00 €; für 25 Jahre	1.100,00 €
c) Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge über 1,20m Länge je Grabbreite je Jahr 72,00 €; für 25 Jahre	1.800,00 €
d) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge je Grabbreite je Jahr 60,00 €; für 25 Jahre	1.500,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte (für bis zur vier Urnen) je Jahr 40,00 €; für 20 Jahre	800,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage (für zwei Urnen) je Jahr 50,00 €; für 20 Jahre	1.000,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte im Rasen (für zwei Urnen) je Jahr 50,00 €; für 20 Jahre	1.000,00 €

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a bis g berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt für mindestens fünf Jahre.

4. Sondergrabstätten

a) Sarggrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre	
Einzelgrabstätte	6.800,00 €
Doppelgrabstätte	11.400,00 €
b) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	3.350,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,00 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	75,00 €
b) zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	35,00 €
c) einer Nachschrift oder anderen Veränderungen.....	30,00 €
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer / eines Gewerbetreibenden	35,00 €
5. Mahngebühr	10,00 €
6. Für Sonderleistungen des Friedhofsbüros je angefangene halbe Stunde	23,00 €
7. Für die Entscheidung über Anträge auf Umbettung.....	46,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) in einer Wahlgrabstätte	
Särge bis 1,20 m Länge	300,00 €
Särge über 1,20 m Länge	560,00 €
b) in einer Reihengrabstätte	
Särge über 1,20 m Länge	530,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	150,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | |
| a) bis zu fünf Tagen, je Sarg | 46,00 € |
| b) nach Ablauf von fünf Tagen je weiterer Tag, je Sarg | 10,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle,
je Trauerfeier | 160,00 € |
| 3. Für die Benutzung des Abschiedsraumes | 90,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | nach Aufwand..... |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | nach Aufwand..... |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (zum Beispiel die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Kirche und für Organistendienste bei nicht-evangelischen Gottesdiensten), setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Die Kosten für gewerbliche Leistungen richten sich nach den ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. März 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg – West/ Südholstein vom 22. Oktober 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 27. November 2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf

– Der Kirchengemeinderat –

gez. Pn. Ulrike Koertge

Vorsitzende Pn. Ulrike Koertge

(Kirchensiegel)

gez. Hilde Treder

stellv. Vorsitzende Hilde Treder

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Friedhofsverwaltung Niendorf und auf der Internetseite der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Niendorf unter www.kirche-in-niendorf.de, nach vorherigem Hinweis im Niendorfer Wochenblatt am 28. November 2012 und in den Schaukästen auf dem Niendorfer Friedhof.

gez. Pn. Ulrike Koertge

Vorsitzende Pn. Ulrike Koertge

(Kirchensiegel)

gez. Hilde Treder

stellv. Vorsitzende Hilde Treder